

28. Verstößt es gegen die guten Sitten, wenn ein Kaufmann durch die Presse bekannt gewordene ehrenrührige, aber wahre Vorgänge aus dem Leben seines Konkurrenten wettbewerbshalber weiterverbreitet?  
BGB. § 826.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 30. März 1911 i. S. B. (Bekl.) w. B. (Kl.).  
Rep. VI. 363/10.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

... „Die Klägerin betreibt in C., der Beklagte in D. ein Papiergeschäft; sie stehen, da ihre Absatzgebiete zum Teil dieselben sind, miteinander im Wettbewerbe.

Die Klägerin wirft dem Beklagten vor, er habe bei ihrer Kundenschaft Zeitungsausschnitte über ehrwürdiges und strafbares Verhalten ihres Mannes und Geschäftsführers Ed. B. vorgezeigt, dessen Freisprechung im Strafverfahren verschwiegen und so den Glauben zu erwecken gesucht, mit Ed. B. könne man geschäftlich nicht verkehren; dadurch habe sie Kunden verloren und Schaden erlitten. Sie verlangt hiernach Schadensersatz aus § 826 BGB. Das Berufungs-

gericht hat . . . den Klagegrund wesentlich schon deshalb für begründet erklärt, weil der Beklagte die Ausschnitte dem Konditor L. gezeigt hat.

Das Reichsgericht hat dies mißbilligt und folgende Rechtsauffassung vertreten. Hier sind wahre, bereits durch die Presse veröffentlichte Mitteilungen verbreitet worden. Nicht einmal moralisch war der Beklagte verpflichtet, ihr Bekanntwerden in weiteren Kreisen, die von diesen Zeitungsnachrichten noch keine Kenntnis erlangt haben, zu verhüten. Die Verbreitung verläßt auch nicht deshalb gegen die guten Sitten, weil die mitgeteilten Vorgänge geeignet waren, Geschäftsleute von der Anknüpfung oder Fortsetzung von Geschäftsbeziehungen zu dem von Ed. P. geleiteten Unternehmen abzuhalten, sei es aus allgemeiner Abneigung, mit moralisch anrüchigen Personen zu verkehren, oder aus Erwägungen zur Wahrung eigener Interessen. Sittenwidrig nach § 826 BGB. wird eine solche Verbreitung erst dann, wenn besondere Umstände hinzukommen, die das Verhalten des Beklagten ungünstig beleuchten. Derartige Umstände sind bislang nicht festgestellt; ob sie vorliegen, muß die weitere Berufungsverhandlung ergeben.

Es hat das Berufungsgericht nunmehr nach einem für ergebnislos erklärten Zeugenbeweis auf den dem Beklagten zugeschobenen Eid erkannt, daß er anderen Kunden der Klägerin, außer dem Konditor L., die Zeitungsausschnitte nicht vorgezeigt habe, und von der Eidesweigerung die Zuerkennung der Klage dem Grunde nach abhängig gemacht. Dazu führt es aus: durch die Eidesweigerung werde bewiesen, daß der Beklagte bei der Kundschaft der Klägerin mit den Zeitungsausschnitten in der Tasche und mit dem vorbedachten Entschlusse herumgereift sei, sie vorzuzeigen, dadurch das Vorleben P.'s allgemein bekannt zu machen und von der Geschäftsverbindung mit der Klägerin zum Vorteile des eigenen Geschäfts abzuschrecken. Solches Verhalten gehe gegen die guten Sitten, gleichviel, ob der Beklagte seinen Entschluß bei zahlreichen, oder nur bei einigen Kunden der Klägerin verwirklicht habe, und zwar auch dann, wenn er die Ausschnitte bloß vorgezeigt habe, ohne dabei zu äußern, mit dieser Firma dürfe man nichts zu tun haben.

Die Revision rügt mit Recht Verletzung des § 826 BGB., sowie des § 565 Abs. 2 ZPO. . . . Denn auch der jetzige Standpunkt des Berufungsgerichts ist . . . rechtsirrig; insbesondere

hat sich das Berufungsgericht an die rechtliche Beurteilung des voraufgegangenen Urteils des Revisionsgerichts, dessen Kernsätze oben wiedergegeben sind, nicht gemäß § 565 Abs. 2 gebunden.

Rechtsgrundsätzlich verstößt hiernach die Verbreitung durch die Presse öffentlich bekannt gewordener wahrer Vorgänge an sich in keiner Weise gegen die guten Sitten. Also reicht dazu auch nicht das bloße Vorzeigen solcher Zeitungsausschnitte im Kundentriebe der Klägerin aus, gleichviel, ob der Beklagte sie den geschäftlich bereisten Kunden der Klägerin vorgezeigt und dabei zum Vorteile des eigenen Geschäftes sein Absatzgebiet in den bisherigen Kundentriebe der Klägerin hinein zu erweitern versucht hat. Derartiger Wettbewerb unter geschäftlicher Ausnutzung wahrer, bereits an die Öffentlichkeit gelangter Vorgänge, die den Geschäftsleiter des Unternehmens der Klägerin mit Recht in der Achtung der Geschäftswelt herabsetzen können, ist, wenn auch nicht vornehmer Art, so doch noch nicht nach dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkender Menschen an sich verwerflich (vgl. Dertmann, in der DZB. 1911 S. 435). Wohl wäre dies der Fall, wenn besondere Umstände hinzuträten, die das Vorgehen des Beklagten so ungünstig beleuchteten, daß ihm ein Verstoß gegen § 826 BGB. zum Vorwurfe zu machen wäre. So z. B., wenn er weniger wettbewerbshalber, als hauptsächlich schikanös die Ausschnitte vorgezeigt hätte, um das Unternehmen der Klägerin nur böswillig geschäftlich zu ächten; oder wenn er durch alte Zeitungsausschnitte ohne Jahresangabe Vorgänge aus längst vergangener Vergangenheit in dem Sinne wieder aufgedeckt hätte, als handele es sich um frische Geschehnisse von gegenwärtig noch beachtlicher Tragweite. Nichts in dieser Hinsicht hat das Berufungsgericht festzustellen vermocht; es erklärt ausdrücklich, das Alter der Zeitungsausschnitte sei nicht näher ermittelt. Hiernach liegt ein nach § 826 BGB. zu reichender Tatbestand nicht vor.

Die Revision des Beklagten ist somit begründet. Da der Rechtsstreit nach dem festgestellten Sachverhältnisse spruchreif ist, so ist nach § 565 Abs. 3 Nr. 1 RPd. in der Sache selbst zu entscheiden, und das klagabweisende Urteil der ersten Instanz aufrechtzuhalten. . .